

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2005

Nr. 2005/2225

KR.Nr. SGB 118/2005 **PB 18**

**Legislaturplan 2005 – 2009 und Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2001 – 2005;
Stellungnahme des Regierungsrates zum überparteilichen Antrag vom 29. September 2005 (VWD05)**

1. Antragstext

Überparteilich wird folgender Planungsbeschluss beantragt:

Unter dem politischen Schwerpunkt 3.2 «Wirtschaftsstandort fördern» soll unter dem Wirkungsziel 3.2.1 «Höhere Beschäftigung» als weitere Massnahme aufgenommen werden:

Priorität: 1

Massnahme:

- Durch Investitionsbeiträge im Gegenwert von 25% der Erhöhung der AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme des ersten Jahres wird über die Wirtschaftsförderung (Volkswirtschaftsdepartement) die Schaffung neuer Arbeitsplätze gefördert.

2. Begründung

Da mit der geforderten Massnahme der AHV-Jahreslohn grossteils wieder von den neu geschaffenen Arbeitsplätzen im Kanton Solothurn versteuert wird, ist diese Massnahme neutral periodengerecht und weitgehend selbstfinanzierend. Die Wirtschaftsförderung erhält damit ein wirksames Instrument, bestehende Unternehmungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu belohnen bzw. die Arbeitsplatzschaffung zu fördern.

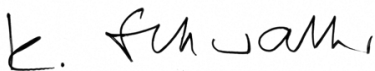
3. Stellungnahme des Regierungsrates

Auf den ersten Blick vermag die Idee, mittels von klar definierten Investitionsbeiträgen die AHV-pflichtige Jahreslohnsumme und damit die Arbeitsplätze zu erhöhen, etwas Bestechendes an sich haben. Bei genauerer Betrachtung muss sie aber klar verworfen werden. Nach § 6 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WiföG; SR 911.11) ist die Ausrichtung von kantonalen Beiträgen vom Nachweis abhängig, dass mit den Leistungen Innovationsvorhaben oder Vorhaben der betrieblichen oder regionalen Diversifikation unterstützt und dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen oder bisherige, gefährdete, erhalten bleiben. Im Weiteren werden nach § 6 Abs. 3 WiföG zur Erhaltung überholter Strukturen keine Beiträge ausgerichtet. Eine Ausrichtung von Investitionsbeiträgen auf der Grundlage der Erhöhung der AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme entspräche deshalb nicht der gesetzlichen Grundlage, ja könnte diese im Einzelfall gar verletzen. Zudem wäre diese Massnahme, da sie nach dem Giesskannenprinzip erfolgen würde, weder wirkungsvoll noch nachhaltig. Daneben müssten wei-

tere Aspekte geregelt werden wie etwa eine Rückzahlungsverpflichtung bei einer späteren Reduktion der AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme. Die in der Begründung erwähnte Kostenneutralität erachten wir als gewagte, nicht ohne weiteres belegbare Aussage, die zudem von der jeweiligen Konstellation (Anteil Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, durchschnittliches Lohnniveau usw.) abhängig ist. Wir gehen aber davon aus, dass in der Regel aus einer Erhöhung der Bruttolohnsumme nicht 25% als zusätzliche Steuern der Arbeitnehmenden anfallen. Die durchschnittliche steuerliche Belastung für natürliche Personen liegt im Kanton Solothurn auf jeden Fall unter 25%. Da wir heute nicht abschätzen können, wie viele derartige Investitionsbeiträge auszurichten wären, können wir die finanziellen Folgen für den Kanton nicht quantifizieren. Für uns steht aber fest, dass mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen wäre, die im Globalbudget "Wirtschaft und Arbeit" nicht enthalten sind. Eine notwendige, massive Erhöhung des Globalbudgets ist angesichts der finanziellen Situation des Kantons nicht realistisch. Zudem würde die Umsetzung dieser Massnahme zu einer massiven administrativen Mehrbelastung sowohl für die kantonalen Stellen wie auch für die Unternehmen führen.

4. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Spezialkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Aktuarin Spezialkommission (scs)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat